



Ausgabe 156 – 30. November 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem
Fehlverhalten an der Hochschule Worms
gemäß § 3 Abs. 7 HochSchG – vom 11.10.2023

Seite 14

Impressum

Für Rückfragen:

Bearbeiter/in: Nina Macher
Telefon: 06241.509-482
E-Mail: macher@hs-worms.de

Bearbeiter/in: Martha Nick
Telefon: 06241.509-371
E-Mail: nick@hs-worms.de

**Richtlinien
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und
zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Hochschule Worms
gemäß § 3 Abs. 7 HochSchG**

Die nachfolgenden Richtlinien setzen alle bisherigen Regelungen bezüglich der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und des Verfahrens zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Worms außer Kraft. Es werden insbesondere die vom Senat der Fachhochschule Worms am 25.01.2012 beschlossenen und durch die Hochschule Worms am 24.06.2015 und 20.10.2021 geänderten Richtlinien aufgehoben.

A. Präambel

Die Hochschulen tragen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftler/innen bereits zu einem frühen Zeitpunkt geprägt. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen hängt wesentlich von der Qualität ihrer Forschung ab. Deshalb ist es für die Hochschulen von großer Bedeutung Kreativität, Kritikfähigkeit und Leistungsbereitschaft in der Wissenschaft zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten zu thematisieren und nicht entstehen zu lassen. Vor diesem Hintergrund bekennt sich die Hochschule Worms zur Wahrung und Stärkung der Integrität in der Wissenschaft. Die folgenden Richtlinien dienen dem Schutz der wissenschaftlichen Gemeinschaft sowie der Öffentlichkeit vor wissenschaftlichem Fehlverhalten und dessen Folgen.

Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft - Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 und 2013 [DFG 13] sowie den „Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität“ des Wissenschaftsrates von 2015 [WR 15].

Die jüngste Überarbeitung erfolgte auf Basis der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG vom September 2019 [DFG 19]. Alle Mitglieder

und Angehörigen der Hochschule Worms sind verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten.

B. Wissenschaftliche Integrität und Berufsethos

„Wissenschaftliche Integrität bezeichnet eine notwendige ethische Grundhaltung und eine übergreifende Kultur der Redlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit, die es zu wahren und zu fördern gilt“¹. Wichtiges Instrument zur Wahrung und Förderung wissenschaftlicher Integrität ist die Einhaltung, Verwirklichung und das Eintreten für die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens.²

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und Nachwuchsförderung definiert die Hochschule Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

C. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Hochschulangehörigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fest in die Ausbildung integriert sein. Denn „die Vermittlung und Einübung guter wissenschaftlicher Praxis vom Beginn des Studiums an ist (...) ein wesentliches Element der Qualitätssicherung und der Förderung wissenschaftlicher Integrität“.³ Im Rahmen von Forschung und Lehre obliegt dies der/dem für das Projekt Verantwortlichen.⁴

1. Allgemeine Prinzipien⁵: Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen insbesondere folgende allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:

- a) *lege artis*, d.h. nach den Regeln der Kunst, zu arbeiten,
(Dies beinhaltet die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen auf Basis sorgfältiger Recherche, die umfassende Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands beim Forschungsdesign sowie die Einhaltung methodischer Standards und Beachtung jeweiliger Rahmenbedingungen insbesondere zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden.⁶)
- b) Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren, (bzw. Erkenntnisse mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und wissenschaftlich fundierter Forschungsmethoden transparent darzustellen⁷. Eine Manipulation durch bspw. Selektion von Ergebnissen hat zu unterbleiben.⁸)
- c) alle Erkenntnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- d) strikte Ehrlichkeit in Bezug auf die Beiträge Dritter zu wahren und
- e) einen kritischen Diskurs zuzulassen und zu fördern.

¹ WR 15, S. 5

² i.A.a. DFG 19, LL 2

³ WR 15, S. 27

⁴ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 2

⁵ i.A.a. DFG 19, LL 1; i.A.a. DFG 13, Empfehlung 1

⁶ i.A.a. DFG 19, LL 9 und 11

⁷ i.A.a. DFG 19, LL 7 und 11

⁸ i.A.a. DFG 19, LL 12

- 2. Organisationsstrukturen⁹:** Die Qualitätssicherung der an der Hochschule Worms durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt allen mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten Mitgliedern. Für die Hochschule liegt eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur in allen Bereichen vor. Die Hochschulleitung sowie die in den einzelnen Bereichen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung, Qualitätssicherung, Kompetenzvermittlung, Betreuung und Verantwortung entsprechend wahrgenommen werden. Hierzu gehört es auch, dass Rollen, Rechte und Pflichten eindeutig zugewiesen sind, geeignet vermittelt und wahrgenommen werden, sodass eine koordinierte Zusammenarbeit ermöglicht wird. Sofern erforderlich werden Rollen und Verantwortlichkeiten angepasst. Für die Personalauswahl, die Personalentwicklung und die Förderung von Chancengleichheit gibt es klare und festgelegte Verfahren und Grundsätze. Dabei werden die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Vielfältigkeit berücksichtigt. Die Prozesse sind transparent und vermeiden weitestgehend nicht wesentliche Einflüsse. Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung, auch im Sinne von Mitwirkungsrechten, wird je nach Karrierestufe gestaltet, wobei insbesondere Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeiten durch geeignete Maßnahmen auf allen Ebenen vorzubeugen sind.
- 3. Wissenschaftlicher Nachwuchs:** Die Hochschule Worms sieht die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrales Element. Für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gibt es klare und festgelegte Verfahren und Grundsätze.¹⁰ Das Vermitteln und Einüben guter wissenschaftlicher Praxis ab dem ersten Studiensemester gilt als ein Schlüsselement der Qualitätssicherung und der Förderung wissenschaftlicher Integrität.¹¹ Erfahrene Mitglieder und wissenschaftlicher Nachwuchs unterstützen sich in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in regelmäßigem Austausch.¹² Die wissenschaftliche Begleitung sowie Kompetenzvermittlung und Karriereförderung wird in den einzelnen Bereichen durch geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte sichergestellt, wobei Größe und Organisation der jeweiligen Arbeitseinheit entsprechend berücksichtigt werden.¹³
- 4. Leistungs- und Bewertungskriterien** für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass die beiden Faktoren Originalität und Qualität stets Vorrang vor dem der Quantität haben.¹⁴ Neben disziplinspezifischen Kriterien fließen die Gewinnung von Erkenntnissen, deren kritische Reflexion und die wissenschaftliche Haltung in Bezug auf Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft in eine Beurteilung ein. Bei der Bewertung kommen zudem individuelle Besonderheiten in Lebensläufen und die Kriterien des Arbeitbergesetzes in Betracht.¹⁵
- 5. Forschungsförderung:** Die Hochschule verpflichtet sich auf klare Maßstäbe für Einrichtungen der Forschungsförderung.¹⁶
- a) Antragsrichtlinien enthalten klare Maßstäbe für die Korrektheit geforderter

⁹ i.A.a. DFG 19, LL 3, 4 und 8; i.A.a. DFG 13, Empfehlung 3

¹⁰ i.A.a. DFG 19, LL 3

¹¹ WR 15, S. 27

¹² i.A.a. DFG 19, LL 2

¹³ i.A.a. DFG 19, LL 3 und 4

¹⁴ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 6

¹⁵ i.A.a. DFG 19, LL 5

¹⁶ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 13

Angaben zu eigenen wie auch zu fremden Vorarbeiten, außerdem zum Arbeitsprogramm sowie zu Kooperationen und zu allen weiteren für das Vorhaben zentralen Tatsachen. Auf die Folgen unkorrekter Angaben wird hingewiesen.¹⁷

b) Verwendungsrichtlinien verpflichten die Verantwortlichen auf die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis. Einrichtungen, welche die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis missachten, erhalten keine Fördermittel.¹⁸

c) Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien sowie Gutachter/innen und andere beurteilende Wissenschaftler/innen sind strikt auf die Wahrung der Vertraulichkeit und die unverzügliche Offenlegung von Interessenskonflikten bzw. Tatsachen, die eine Befangenheit darstellen könnten, bei der zuständigen Stelle zu verpflichten.¹⁹ Eine Weitergabe vertraulicher Inhalte an Dritte oder deren eigene Nutzung sind somit ausgeschlossen. Beurteilungskriterien sind zu spezifizieren.²⁰

6. Forschungsdesign und -prozess²¹: Es erfolgt eine Reflexion über die Bedeutung der Geschlechter- und Vielfältigkeitsdimension. Es werden die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen geschaffen. Die im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software müssen so kenntlich gemacht werden, dass die Herkunft bekannt und der Beleg der Nachnutzung erbracht ist. Originalquellen müssen zitiert werden. Eine Beschreibung von Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten muss erfolgen. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein (wenn möglich und zumutbar). Die Replikation ist essentieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

7. Dokumentation von Forschungsergebnissen, Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten²²: Um Forschungsergebnisse nachvollziehbar zu machen und die Anschlussfähigkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten, hinterlegen die Wissenschaftler/innen wann immer möglich die zentralen Forschungsdaten und Materialien nach den FAIR-Prinzipien²³ (**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable). Sofern die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden fachlichen Vorgaben nicht gerecht wird, sind die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen.²⁴ Von den Leiter/innen des Projekts sind klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Der/Die für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass erhobene (Roh-)Daten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.²⁵ Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Auch zentrale Materialien und ggf. eingesetzte Forschungssoftware müssen gesichert werden. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware hat zudem die Dokumentation des Quellcodes zu erfolgen.²⁶ Die Hochschule stellt die erforderliche Infrastruktur zur Archivierung. Die Forschungsdaten sind in der Einrichtung, in der sie

¹⁷ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 13

¹⁸ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 14

¹⁹ i.A.a. DFG 19, LL 16

²⁰ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 15

²¹ i.A.a. DFG 19, LL 7 und 9

²² i.A.a. DFG 19, LL 17; i.A.a. DFG 13, Empfehlung 7

²³ i.A.a. DFG 19, LL 13

²⁴ i.A.a. DFG 19, LL 12 und 13

²⁵ i.A.a. DFG 19, LL 17

²⁶ i.A.a. DFG 19, LL 12 und 13

entstanden sind, nachvollziehbar aufzubewahren, bzw. in standortübergreifenden Repositorien. Sofern nachvollziehbare Gründe bestehen, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen Wissenschaftler/innen diese dar. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

- 8. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorschaft²⁷:** Grundsätzlich gilt, dass alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden. Dabei zählt ‚Qualität vor Quantität‘, weshalb unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden sind. Eine Wiederholung von Inhalten im Rahmen einer Co-Autorenschaft beschränkt sich auf den für das Verständnis des Zusammenhangs notwendigen Umfang. Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse sowie die angewandten Methoden – auch eingesetzte Software und Arbeitsabläufe – vollständig und nachvollziehbar darlegen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt. Ferner werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung insbesondere bei der Entwicklung und/oder Verwendung neuer Methoden dargelegt. Ausnahmen können im Kontext von Patentanmeldungen entstehen. Falls eine eigens entwickelte Software Dritten zur Verfügung gestellt wird, ist diese mit einer angemessenen Lizenz zu versehen. Daneben hat ein vollständiger und korrekter Nachweis von eigenen und fremden Quellen zu erfolgen. Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.²⁸

Im Einzelfall kann es begründet sein, nicht alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Entscheidung über das Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen. Wenn Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, hat eine vollständige Beschreibung dieser zu erfolgen.²⁹

Autor/innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam und stimmen der finalen Fassung des Werks zu. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Die Verweigerung einer Mitautorin/eines Mitautors einer Publikation zuzustimmen ist mit einer nachprüfbaren Kritik an deren Daten, Methoden oder Ergebnissen zu begründen. Wenn Autor/innen oder Dritten nach einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler daran auffallen, werden diese Stellen berichtigt oder gegebenenfalls die Publikation zurückgenommen und diese Korrekturvorgänge entsprechend kenntlich gemacht. Autor/innen einer Publikation wirken darauf hin, dass ihre jeweiligen Forschungsbeiträge so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

Autor/in ist, wer einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten-, oder Softwarepublikation geleistet hat. Die Frage, ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorhanden ist, hängt vom betroffenen Fachgebiet ab. Sollte ein Beitrag nicht für eine Autorschaft ausreichend sein, kann die Anerkennung der Unterstützung beispielsweise als Fußnote, im Vorwort, innerhalb einer Danksagung oder eines Acknowledgements angemessen erfolgen. Eine Ehrenautorschaft ist nicht möglich. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion ist als Begründung für eine Mitautorschaft nicht ausreichend. Die Wissenschaftler/innen entscheiden, wer Autor/in sein soll und verständigen sich nach nachvollziehbaren Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des

²⁷ i.A.a. DFG 19, LL 7 und 13 und 14

²⁸ i.A.a. DFG 19, LL 12 und 13

²⁹ i.A.a. DFG 19, LL 12 und 13

Fachgebiets rechtzeitig bzw. spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, über die Reihenfolge der Nennung aller Autor/innen.

Autor/innen wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus und berücksichtigen dabei insbesondere dessen Qualität, Seriosität und Sichtbarkeit. Als ein wesentliches Kriterium gilt dabei, ob das Publikationsorgan bereits eigene Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etabliert hat. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags ist nicht vom Publikationsorgan abhängig, in dem dieser veröffentlicht wird. Für Veröffentlichungen können neben Büchern und Fachzeitschriften auch Fachrepositorien, Daten- oder Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht kommen.³⁰

- 9. Forschungsethik³¹:** Der verantwortungsvolle Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit beinhaltet eine gründliche Abschätzung möglicher Forschungsfolgen und die Beurteilung jeweiliger ethischer Aspekte sowie die Einhaltung rechtlicher Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten, insbesondere in Bezug auf vereinbarte Nutzungsrechte entstehender Forschungsdaten, resultieren. Entsprechende dokumentierte Vereinbarungen werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben getroffen. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu Daten erhalten sollen und es werden, soweit erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt. Die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen vor allem bei sicherheitsrelevanter Forschung wird durch die Entwicklung verbindlicher Grundsätze und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben minimiert.

D. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Es gilt die Erläuterung des Wissenschaftsrates: „Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn [bei wissenschaftlichen Arbeiten oder] in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.“³² Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

1. Falschangaben durch³³:

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

³⁰ i.A.a. DFG 19, LL 15

³¹ i.A.a. DFG 19, LL 10

³² WR 15, S. 16

³³ i.A.a. DFG 19, LL 19; i.A.a. WR 15, S. 20

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem/einer Anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder von Anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. D.h.:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl)³⁴,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft³⁵,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in oder Gutachter/in³⁶, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

3. Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer/eines Anderen **ohne** deren/dessen **Einverständnis**.

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, oder sonstiger Sachen, die ein/e Andere/r zur Durchführung eines Experiments benötigt);

5. Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

6. Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer³⁷,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht³⁸.

E. Vertrauensperson³⁹

Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird vom Senat eine neutrale Vertrauensperson (Ombudsperson) und deren Vertretungsperson bestellt und sichergestellt, dass diese an der Hochschule bekannt sind. Die Vertrauensperson berät als

³⁴ i.A.a. DFG 19, LL 16

³⁵ i.A.a. DFG 19, LL 14

³⁶ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 8

³⁷ i.A.a. DFG 13, Empfehlung 8

³⁸ i.A.a. WR 15, S. 16

³⁹ i.A.a. DFG 19, LL 6

Vertrauensperson auch diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und nimmt Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe und leitet Verdachtsfälle an die Untersuchungskommission weiter. Das Ombudsverfahren unterliegt der Vertraulichkeit.

Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner/in für Mitglieder der Hochschule Worms. Die Mitglieder der Hochschule haben das Wahlrecht, sich an die Ombudsperson der Hochschule zu wenden oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“.

Die Amtszeit der hochschuleigenen Ombudsperson beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie ist während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule. Als Vertrauensperson können aber Wissenschaftler/innen mit Leitungserfahrung berufen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle zur Gruppe der Professor/innen gehörenden Mitglieder der Hochschule Worms. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der/die Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass die Person als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät und damit soweit möglich zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beiträgt. Die Ombudsperson erfährt inhaltliche Akzeptanz und Unterstützung bei ihrer Arbeit und es werden Maßnahmen zu ihrer Entlastung getroffen. Die Vertrauensperson erstattet dem Präsidenten jährlich Bericht.

F. Hinweisgebende (Whistleblower) und von Vorwürfen Betroffene⁴⁰

Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Wie von der DFG empfohlen gilt, dass Mitarbeiter/innen und „Wissenschaftler/innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber/innen, sogenannte Whistleblower), [...] daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren [dürfen]“⁴¹. Eine Anzeige soll „nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten [...] soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen“⁴².

Sowohl die Vertrauensperson als auch die Einrichtungen, die einem Verdacht nachgehen, müssen sich für den Schutz der/des Hinweisgeberin/Hinweisgebers wie auch für den Schutz der/des von den Vorwürfen Betroffenen in angemessener Weise einsetzen. „Von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. [...] Der/Die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen.“⁴³

Wie die DFG weiter ausführt, gilt darüber hinaus, dass der/die Hinweisgebende „über objektive Anhaltspunkte verfügen [muss], dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.“ Hierbei erfolgt jede Untersuchung von

⁴⁰ i.A.a. DFG 19, LL 18; i.A.a DFG 13, Empfehlung 17

⁴¹ DFG 13, Empfehlung 17

⁴² DFG 19, LL 18

⁴³ DFG 19, LL 18

Vorwürfen „unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung“ in jedem Verfahrensstadium.⁴⁴

Die Hochschule entscheidet, ob auch anonyme Anzeigen überprüft werden. Der Erläuterung der DFG⁴⁵ folgend kann „eine anonym erhobene Anzeige [...] nur dann [...] überprüft werden, wenn der/die Hinweisgebende [...] belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist der/die Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich“ und gibt diesen nur weiter, „wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der/die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür [...] auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er/sie darüber [...] in Kenntnis gesetzt“, sodass derjenige/diejenige entscheiden kann, „ob er/sie die Anzeige [...] zurückzieht“. Bei einer Verletzung der Vertraulichkeit durch den/die Hinweisgebende/n selbst (durch direktes Hinwenden an die Öffentlichkeit) entscheidet die untersuchende Stelle, wie damit verfahren wird. Siehe auch Kapitel H.

G. Kommission

Die Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt der Kommission der Hochschule Worms, sofern durch diese Richtlinien keine abweichende Zuständigkeit begründet wird. Der Senat bestellt die Mitglieder der Kommission sowie deren jeweilige Vertretungspersonen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens für drei Jahre. Der Kommission gehören fünf Personen an:

- drei Professor/innen der Hochschule Worms, i. d. R. eine/r davon mit der Befähigung zum Richteramt,
- die Vertrauensperson und deren Vertretungsperson als Gäste mit beratender Stimme.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Für die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz). Ist ein Mitglied der Kommission der Hochschule Worms vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Kommission der Hochschule Worms ausgeschlossen. Ist ein Mitglied des Senats vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Beschlussfassung des Senats hierüber ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder anderweitig fehlende Kommissionsmitglieder werden durch die vom Senat bestellten Vertretungspersonen ersetzt.⁴⁶

H. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt auf Grundlage dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.

⁴⁴ DFG 19, LL 18

⁴⁵ DFG 19, LL 18

⁴⁶ i.A. DFG 19, LL 19

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission.

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Kommission der Hochschule Worms zu informieren. Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Kommission veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. In diesem Zusammenhang berät die Kommission in nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Sowohl Betroffene als auch Hinweisgebende erhalten in jeder Verfahrensphase die Gelegenheit zur Stellungnahme.⁴⁷ Dem/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist zur Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen. Die Identität der Informantin/des Informanten wird ohne deren/dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem/der Betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb der Frist einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Hält sie ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchungen der/dem Präsidentin/Präsidenten der Hochschule Worms vor.

Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Hochschule.

Angaben über Verfahrensbeteiligte sowie der bisherige Erkenntnisstand werden bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens vertraulich behandelt.⁴⁸

Der Schutz von Hinweisgeber/innen ist zu wahren.

I. Erwiesenes Fehlverhalten

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so haben die jeweils zuständigen Organe der Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen über die

⁴⁷ i.A.a. DFG 19, LL 19

⁴⁸ i.A.a. DFG 19, LL 19

Notwendigkeit von Maßnahmen zu entscheiden. Die Kommission stellt hierfür die Akten der förmlichen Untersuchung zur Verfügung.

Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die jeweils zuständigen Organe leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein. Je nach Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind beispielsweise individuelle Maßnahmen von der Abmahnung über die (außer-)ordentliche Kündigung bis zum Entzug eines akademischen Grades möglich. Auch der Entzug der Lehrbefugnis oder die Erteilung eines Hausverbots können zum Beispiel in Betracht kommen. Die Hochschulleitung prüft zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschulen zudem jeweils die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen überdies, ob und inwieweit andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Verlage, Zeitschriften, die Öffentlichkeit und Dritte benachrichtigt werden sollen und müssen. Die Mitteilung des Verfahrensergebnisses erfolgt nach Abwägung im Einzelfall nur bei begründetem Interesse an der Entscheidung.⁴⁹

J. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, den 11.10.2023

Gez. Professor Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms

Quellenverzeichnis

DFG 13 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Denkschrift, Deutsche Forschungsgesellschaft, Bonn, 2013

⁴⁹ i.A.a. DFG 19, LL 19

- DFG 19 Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex,
Deutsche Forschungsgesellschaft, Bonn, September 2019
- WR 15 Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität - Positionspapier, Wis-
senschaftsrat, 2015

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.